

Beschluss auf der JHV am 18. März 2017

Satzung des **Harzklubzweigvereins Neustadt/Osterode e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Harzklubzweigverein Neustadt/Osterode e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhausen unter der Nummer Reg. Nr. 11 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt/Harz und wurde am 10. März 1990 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung der in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Wanderns als sportliche Betätigung, der Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Menschen und die Förderung des heimatlichen Kulturgutes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Aufgaben des Zweigvereins

1. Förderung des Wanderns als sportliche Betätigung

- a) Planung und Durchführung von Wanderungen, Rad-, Skiwanderungen, Mountainbiking, Nordic Walking und Sportgruppen mit dem Ziel, Verständnis für Natur und Landschaft zu fördern.
- b) Anlage, Unterhaltung und Marketing von Wanderwegen nach Richtlinien des Hauptvereins und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche.
- c) Werbung für das Wandern; Herausgabe von Wanderinformationen und Wegebeschreibungen (Wanderführer) mit Hinweisen für naturgerechtes Verhalten.
- d) Herausgabe und Pflege von Wanderkarten und Geodaten.
- e) Bau und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen in der freien Landschaft, die dem Wanderer und der allgemeinen Lenkung des Wandertourismus dienen, wie z.B. Aussichtspunkte, Schutzhütten, Rastplätze, Orientierungstafeln, Lehrpfade, bewirtschaftete Wanderziele und -hütten usw. nach den in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten geltenden Richtlinien; Unterhaltung von Wander- und Jugendheimen.

2. Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Lebensgrundlage für den Menschen, insbesondere durch :

- a) Praktische Maßnahmen der Biotopgestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Umwelt- und Naturschutz, insbesondere bei Wanderführungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Ausstellungen und in Druckschriften.
- b) Lenkung des Wandertourismus, auch im Interesse schutzwürdiger Bereiche.
- c) Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Naturschutzbeauftragten, Kommunen und Forstdienststellen bei den vorgenannten Aufgaben.
- d) Stellungnahmen und Mitwirkung bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind.

3. Förderung des heimatlichen Kulturgutes, insbesondere durch :

- a) Bildung und Förderung von Heimat- und Brauchtumsgruppen.
- b) Erhaltung, Förderung und Pflege von Brauchtum, Volksmusik, Volkstanz, Trachten, Mundart und traditioneller Handwerkskunst.
- c) Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, insbesondere in der freien Landschaft; Werbung und Mitarbeit bei der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege.
- d) Förderung von Heimatforschung, heimatkundlichen Ausstellungen und Heimatstuben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

Der **Vorstand** i.S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Harzklubzweigverein Neustadt/Osterode e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende das Vorstandsamt nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die persönliche Haftung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen wegen eines bei Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben entstehenden, nicht vorsätzlich verursachten Schadens, ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung bestimmter Aufgaben dient der **erweiterte Vorstand**. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt:

- a) 1. Beisitzer
- b) 2. Beisitzer
- c) 3. Beisitzer
- d) Der Wegewart und Stellvertreter
- e) Der Wanderwart und Stellvertreter
- f) Der Naturschutzwart und Stellvertreter
- g) Der Pressewart und Stellvertreter

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sonstige Ehrungen
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Anzahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung. Satzungsänderungen sind aufzunehmen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein
- e) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben das Recht verloren, Vereinsabzeichen zu tragen. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und ihre Verwendung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Die Beiträge sind ausschließlich für die Vereinszwecke zu verwenden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Hauptverein

Der Zweigverein im Harzklub e.V. – genannt Hauptverein – ist in der Ausübung seiner Tätigkeit an die Satzung des Hauptvereins, die Bestandteil dieser Satzung ist, gebunden.

Die jährlichen Mitgliederversammlungen der Zweigvereine sollen möglichst vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden.

Der Zweigverein verwendet ausschließlich das Logo des Hauptvereins.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind dem Hauptverein anzuzeigen.

Ehrenangelegenheiten, die nicht innerhalb des Zweigvereins geklärt werden können, werden durch den Hauptvorstand entschieden.

Die auf der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzten Beiträge sind fristgerecht an diesen abzuführen.

Der Zweigverein übt seine Tätigkeiten auf seinem, mit den Nachbarzweigvereinen abgestimmten, Betreuungsgebiet aus. Überregionale Maßnahmen werden mit den Nachbarzweigvereinen, den Bezirks-Arbeitsgemeinschaften, sowie dem Hauptverein abgestimmt.

Der Hauptverein unterstützt den Zweigverein in allen Fragen, die sich aus der Vereinsarbeit oder der Durchführung seiner Aufgaben ergeben.

Der Zweigverein ist berechtigt, die vom Hauptverein abgeschlossenen Versicherungen gegen Zahlung der Prämie in Anspruch zu nehmen.

Der Zweigverein beteiligt sich an Veranstaltungen des Hauptvereins. Die hierfür vorgesehenen Termine genießen Vorrang vor Einzelveranstaltungen des Zweigvereins.

§ 12 Auflösung

Erweist sich der Verein als nicht lebensfähig oder ist die Zahl der Mitglieder unter sieben (7) gesunken, so findet die Auflösung des Vereins durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung statt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Zweigvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Harzklub e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2017 verabschiedet. Damit tritt die Satzung vom 08.03.1997 außer Kraft.

Neustadt
Ort

18.03.2017
Datum

Christel Meyer
Unterschriften